

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 265/10 B

L 9 U 15/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 76/04 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 69 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die gerügte Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit wegen Verstoßes des LSG gegen § 153 Abs 4 SGG hat die Klägerin indes nicht aufgezeigt. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ist kein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG, wenn - wie aus der Beschwerdebegründung für den Fall der Klägerin hervorgeht - im erstinstanzlichen Verfahren nach § 124 Abs 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (*BSG vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B - juris*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

